



## **Vereinbarung über Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung des Baus einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau (Brückenvereinbarung)**

zwischen

dem Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Landrat,

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat,

der Samtgemeinde Elbtalaue, vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand,

und der Gemeinde Neu Darchau, vertreten durch den Bürgermeister

Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit im Jahre 1990 wurde das Amt Neuhaus 1993 in den Landkreis Lüneburg und damit in das Land Niedersachsen zurückgegliedert. Zwischen dem Amt Neuhaus und dem übrigen Gebiet des Landkreises Lüneburg fließt die Elbe.

Bislang besteht keine Elbbrücke zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem übrigen Landkreis Lüneburg beziehungsweise dem Land Niedersachsen. Der Landkreis Lüneburg hat mit Unterstützung des Landes Niedersachsen bei Darchau/Neu Darchau eine Elbbrücke ohne Ortsumfahrung von Neu Darchau planfestgestellt. Hiergegen haben die Gemeinde Neu Darchau und der Landkreis Lüchow-Dannenberg neben weiteren Klägern geklagt. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Juni 2007 den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, weil die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg zur Planfeststellung auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht gegeben war.

Die Vertragsparteien streben nunmehr eine Elbbrücke bei Neu Darchau als Verbindung zwischen dem Land Niedersachsen und seinem Landesteil Amt Neuhaus an. Voraussetzung für den Bau der Elbbrücke ist die gleichzeitige Realisierung einer Ortsumfahrung von Neu Darchau. Die Elbbrücke soll auch einen positiven Beitrag zur Entwicklung der strukturschwachen Region leisten.

Mit dieser Vereinbarung werden alle verwaltungstechnischen Fragen geklärt, die für eine Umsetzung dieses Vorhabens von Bedeutung sind. Die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden. Angestrebt wird, die Querung des Kateminer Mühlenbachs aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Es wird angestrebt, die vorhandenen Planungen und Unterlagen, soweit im neuen Planungsverfahren möglich und sinnvoll, zu verwenden. Das als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügte Schreiben des Landes Niedersachsen vom 04.12.2008 zur Unterstützung von Bau und Planung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und aller an der Brückenbauwerkstätte in Darchau/Neu Darchau anfallenden Bauwerke.



2. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der linkselbische Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht aufgeständert ist, sondern auf dem Boden oder einem Damm verläuft.
3. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern. Hiervon bleibt die jeweilige Funktion als Träger öffentlicher Belange unberührt.

## **§ 2 Umstufung der Landesstraße zur Kreisstraße**

1. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeigt dem Land Niedersachsen an, die Landesstraße Nr. 232 (L 232) vom Fähranleger in Neu Darchau bei Straßenkilometer 30,680 bis zur Einmündung in die Elbuferstraße (K 19) bei Straßenkilometer 30,351 in der Gemeinde Neu Darchau zur Kreisstraße gegen eine entsprechende Ablösung umzustufen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, alle weiteren Schritte unverzüglich mit dem Land Niedersachsen zu klären und die Abstufung durch Allgemeinverfügung zu regeln. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich im Falle einer Klage gegen die Allgemeinverfügung unverzüglich nach pflichtgemäßem Ermessen den Sofortvollzug anzuordnen, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
2. Die Beteiligten sind darüber einig, dass mit dieser Herabstufung auch die Straßenbaulast für die als Kreisstraße zu planende Elbrücke einschließlich der Anbindung an das weiterführende Straßennetz im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom Land Niedersachsen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergeht.

## **§ 3 Übertragung der Straßenbaulast**

1. Der Landkreis Lüneburg übernimmt gemäß § 45 NStrG mit Wirkung des Tages des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Straßenbaulast für den in § 2 Abs. 1 beschriebenen Teil der jetzigen L 232. Weiter übernimmt der Landkreis Lüneburg die Straßenbaulast für alle Kreisstraßen des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der bereits vorhandenen K 19, die in einem Abstand von 1.150 m linkselbisch parallel zur Strommitte der Elbe bei mittlerem Hochwasser zwischen Stromkilometer 536,000 und Stromkilometer 537,600 verlaufen (siehe zeichnerische Darstellung in der Anlage 2) zwecks Planung und Bau der Elbrücke mit allen Anschlussanlagen und der Ortsumfahrung Neu Darchau. Damit wird der Landkreis Lüneburg Träger der Straßenbaulast für das geplante Brückenbauwerk einschließlich der Anschlussanlagen an das übrige Straßennetz und für die Ortsumfahrung in Neu Darchau und ist berechtigt, alle Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit allen Planungsverfahren oder sonst zur Realisierung von Elbrücke oder Ortsumfahrung erforderlich werden.
2. Die gesamte Baumaßnahme (Elbrücke und Ortsumfahrung) wird vom Landkreis Lüneburg als Bauherr realisiert. Er stellt alle Anträge nach Abs. 1 Satz 3 sowie die Anträge auf Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse, erteilt die Aufträge im eigenen Namen, überwacht die Baumaßnahmen, rechnet ab und lässt Mängel beseitigen.
3. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Elbrücke nicht ohne Ortsumfahrung um Neu Darchau zu realisieren. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Ortsumfahrung um Neu Darchau nicht zu planen, auszuschreiben oder zu bauen, wenn die Ortsumfahrung nicht ohne Elbrücke realisierbar ist. Der Landkreis Lüneburg verpflichtet sich, die Ortsumfahrung um Neu Darchau nicht zu planen, auszuschreiben oder zu bauen, wenn die Ortsumfahrung nicht ohne Elbrücke realisierbar ist.

können der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Elbtalaue oder die Gemeinde Neu Darchau die Fortführung der Baumaßnahme untersagen.

Baufträge werden für Elbbrücke und Ortsumfahrung nur gemeinsam ausgeschrieben und vergeben. Elbbrücke und Ortsumfahrung werden im gleichen Ausbaustandard hergestellt.

4. Nach Abnahme der Ortsumfahrung wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg hierfür die Straßenbaulast übernehmen.
5. Die Straßenbaulast für die Brücke bleibt aus Rechtssicherheitsgründen für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistungsfrist beim Landkreis Lüneburg. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist verpflichten sich die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg gemeinsam eine Analyse über die regionalen Auswirkungen des Brückenbaus auf die beiden Landkreise aufzustellen mit dem Ziel, entsprechend dieser festgestellten Vorteilslage die Trägerschaft der Straßenbaulast und damit die künftigen Unterhaltungskosten neu zu ordnen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichtet sich, sich dieser Diskussion partnerschaftlich zu öffnen und zu der genannten Frist in vertragliche Absprachen zur Neufestlegung der Brücken-Straßenbaulast entsprechend dieser Intention einzutreten und eine Kostenträgerschaft für Anteile seiner Vorteilslage zu übernehmen. Ist bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Verkehrsöffnung der Brücke eine einvernehmliche Regelung von Straßenbaulast und Unterhaltungskosten der Brücke nicht zustande gekommen, wird der jeweilige Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg ermächtigt entsprechend §§ 317 bis 319 BGB eine für beide Seiten verbindliche Regelung festzulegen. Der Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg kann dazu ein Gutachten in Auftrag geben, dessen Kosten auf die Landkreise in demselben Verhältnis wie die Unterhaltungskosten des Brückenbauwerks verteilt werden.
6. Jeder Landkreis haftet für den Bereich, für den er die Straßenbaulast trägt.

#### **§ 4 Planung der Brücke und Ortsumfahrung**

1. Elbbrücke und Ortsumfahrung werden in zwei Planfeststellungsverfahren territorial getrennt für jeden Landkreis geplant. Die Regionalen Raumordnungsprogramme beider Landkreise bieten eine ausreichende landesplanerische Grundlage für die Elbbrücke und die Ortsumfahrung. Die landesplanerische Feststellung des Landkreises Lüneburg aus dem Jahre 2001 ist damit gegenstandslos und wird vom Landkreis Lüneburg aufgehoben. Die genaue Auswahl der Trasse ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.
2. Beide Landkreise werden ihre Planungen eng aufeinander abstimmen. Sie verpflichten sich zu einer am Gesetz orientierten vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit.
3. Für die jeweiligen eigenen Personal- und Bürokosten, die für die Tätigkeit als Planfeststellungsbehörde entstehen, findet zwischen den Landkreisen keine Kostenerstattung statt. Gebühren werden gegenseitig nicht erhoben.

#### **§ 5 Finanzen**

1. Nach derzeitigem Stand werden sich die Kosten von Planung und Bau der Elbbrücke und der Orts-

2. Das Land Niedersachsen hat seinen finanziellen Beitrag im Schreiben vom 04.12.2008 verbindlich zugesagt. Es beteiligt sich mit 1,3 Mio. € an den Kosten von Elbbrücke und Ortsumfahrung aus eigenen Mitteln. Daneben gewährt das Land Niedersachsen eine Zuwendung in Höhe von 75 % auf die Kosten von Bau und Planung der Brücke und der Ortsumgehung aus Mitteln des Entflechtungsgesetzes, voraussichtlich also 30 Mio. €.
3. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beteiligt sich an den Bau- und Planungskosten des Gesamtbauwerks (Elbbrücke einschließlich Ortsumfahrung) mit einem Pauschalbetrag von 700.000,00 €, zahlbar an den Landkreis Lüneburg. Der Betrag ist in vier Teilbeträgen fällig und zwar 10 % zum 01.05.2009, weitere 10 % bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Lüchow-Dannenberg, 20 % bei Vergabe der Bauverträge und 60 % bei Abnahme von Elbbrücke und Ortsumfahrung.
4. Der Landkreis Lüneburg trägt einen Eigenanteil von 8 Mio. € für das Gesamtbauwerk. Er zahlt als Bauherr von Brücke und Ortsumfahrung die Gesamtkosten der Maßnahme aus seinen Eigenmitteln und den finanziellen Beiträgen von Land Niedersachsen und Landkreis Lüchow-Dannenberg.

### § 6 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall eine wirksame Regelung zu finden, die dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommt.
2. Sollte ein auf dieser Vereinbarung beruhender Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Elbbrücke oder Ortsumfahrung rechtskräftig für unwirksam erklärt werden, werden die nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragenen Zuständigkeiten als Straßenbauasträger innerhalb von sechs Monaten wieder auf den geografisch zuständigen Rechtsträger zurück übertragen. Die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen werden nicht zurück erstattet.

Neu Darchau, 9. Januar 2009

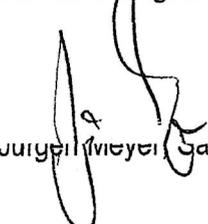
Für den Landkreis Lüneburg

  
 Manfred Nahrstedt, Landrat

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg

  
 Jürgen Schulz, Landrat

Für die Samtgemeinde Elbtalau

  
 Jürgen Meyer, Samtgemeindebürgermeister

Für die Gemeinde Neu Darchau

  
 Jürgen Meyer, Bürgermeister

# Anlage 1



Christian Wulff Niedersächsischer  
Ministerpräsident

Herrn Landrat  
Manfred Nahrstedt  
Landkreis Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

Hannover, den  12.2008

Sehr geehrter Herr Landrat Nahrstedt,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. November 2008, in dem Sie mehrere Punkte des Entwurfs Ihrer Vereinbarung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zur geplanten Elbebrücke ansprechen.

Anlässlich unseres Gesprächs am 30.09.2008 habe ich die Beteiligung des Landes an den zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten für die geplante Elbebrücke bei Neu Darchau in Höhe von 75% zugesagt – und zwar unabhängig von der Höhe der später tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten. Darüber hinaus ist das Land bereit, sich mit einem Festbetrag von 1,3 Millionen Euro am verbleibenden kommunalen Anteil zu beteiligen.

Diese Unterstützung kann nur dadurch ermöglicht werden, dass ein außergewöhnlich großer Anteil der dem Land zur Verfügung stehenden Fördermittel für dieses wichtige Projekt eingesetzt wird. Für die geplante Elbebrücke werden insgesamt rund 40 % der Mittel, die dem Land für die Förderung kommunaler Straßenprojekte jährlich zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen. Hieran wird das außergewöhnliche und einmalige Engagement des Landes bei dem Projekt deutlich. Das Land hat in den letzten Jahren kein Straßenbauprojekt in vergleichbarer Weise unterstützt.

Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben sich Mitte November 2008 anlässlich der Beratung des Haushaltes 2009 darauf verständigt, den für die Elbebrücke hinausgehenden Mehrbedarf in Höhe von 1,3 Mio. Euro bereits jetzt zusätzlich in den Haushalt einzustellen, um die Unterstützung auch der Fraktionen für das Projekt nachdrücklich zu dokumentieren.

An all dem mögen Sie erkennen, dass die Landesregierung fest davon überzeugt ist, dass die geplante Elbebrücke ein wichtiger Baustein ist, um das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu vollenden, und um die Menschen an der Elbe wieder näher zusammenzubringen. Ich möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass die Landesregierung fest entschlossen ist, das Projekt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Realisierung zu verhelfen.

Bevor ich auf die einzelnen Punkte Ihres Schreibens eingehe, erlauben Sie mir einen kurzen Hinweis zu den Unterhaltungskosten. Nach § 9 i.V.m. § 43 des Niedersächsischen Straßengesetzes hat der Träger der Straßenbaulast die Unterhaltungskosten zu tragen – einen Handlungsspielraum der Landesregierung gibt es hier nicht. Nach Schätzungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anhand von Erfahrungswerten bei der Dömitzer Brücke wurden jährliche Erhaltungskosten einschließlich Winterdienst, Brückenprüfungen usw. von ca. 185.000,- Euro für die geplante Elbebrücke ermittelt. Die im Raume stehenden 400.000,- Euro sind daher aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Dies vorangeschickt beantworte ich Ihre sechs Fragen wie folgt:

zu 1.:

Die bereits mündlich in Aussicht gestellte Mitfinanzierung von Planung und Bau der Elbebrücke in Höhe von 1,3 Mio. Euro ab 2009 durch das Land wird nochmals bestätigt. Die konkreten Modalitäten der Auszahlung bitte ich mit dem zuständigen Verkehrsministerium zu klären.

zu 2.:

Für die Förderung des Vorhabens ist der höchstmögliche Satz in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten vorgesehen. Hierzu zählen u.a. Baukosten, notwendige Grunderwerbskosten und anteilige externe Planungskosten. Rechtsberatungskosten sind nicht förderfähig. Die Fördermöglichkeiten ergeben sich aus der entsprechenden Richtlinie. Auch hier sollten Sie ggfs. konkrete Fragen zur Förderfähigkeit mit dem Verkehrsministerium erörtern.

zu 3.:

Die Umstufung der L 232 ist vom Fähranleger (km 30,680) bis zur Einmündung in die L 231 (km 29,928) vorzunehmen. Diese Kilometrierung war bereits in die Vereinbarung aus 2006 aufgenommen worden, die jedoch aufgrund der Gerichtsentscheidung keine Bestandkraft mehr hat.

In § 2 Ziffer 1 der Brückenvereinbarung bitte ich die Passage "gegen eine entsprechende Ablösung" zu streichen. Zum einen werden grundsätzlich keine Ablösebeträge bei der Umstufung gezahlt und zum anderen ist der o.g. Streckenabschnitt im Jahre 2001 von der Gemeinde Neu Darchau umgebaut worden. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat seinerzeit zu der Erneuerung der Fahrbahndecke und der Entwässerungseinrichtung einen Kostenbeitrag in Höhe von etwa 100.000,- Euro geleistet.

zu 4.:

In dem mir aktuell vorliegenden Vereinbarungsentwurf vom 29.12.2008 wurde § 6 (Finanzen) neu gefasst. Wie bereits eingangs zugesagt, wird das Land von den zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten für die geplante Elbebrücke bei Neu Darchau 75 % tragen – und zwar unabhängig von der Höhe der später tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten. Darüber hinaus ist das Land bereit, sich mit einem Festbetrag von 1,3 Millionen Euro am verbleibenden kommunalen Anteil zu beteiligen.

zu 5.:

Hier sollten wir in beiderseitigem Interesse eine erneute gerichtliche Beanstandung auf jeden Fall vermeiden. Hinsichtlich der von Ihnen beabsichtigten Durchführung eines rechtlich einheitlichen Planfeststellungsverfahrens durch beide Landkreise auf der Grundlage einer nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zu schließenden Zweckvereinbarung bestehen erhebliche rechtliche Bedenken.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird angeregt, zwei rechtlich getrennte aber inhaltlich und

nenberg ein gemeinsames Planfeststellungsteam bilden und die entsprechenden Bediensteten wechselseitig teilabordnen.

Ich bin überzeugt davon, dass die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg gemeinsam mit dem Innen- und dem Verkehrsministerium einen rechtssicheren Weg finden werden, der alle Interessenlagen berücksichtigt.

zu 6.:

Die schwierige Haushaltslage des Landkreises Lüneburg sowie die extrem schwierige Haushaltslage des Landkreises Lüchow-Dannenberg lassen grundsätzlich kaum Spielraum für weitere finanzielle Belastungen. Gleichwohl hat die Kommunalaufsicht des Innenministeriums signalisiert, dass die in der Vereinbarung (Stand 29.11.2008) enthaltenen Regelungen über die finanziellen Verpflichtungen grundsätzlich mitgetragen werden.

Die Landesregierung hat ihre Bereitschaft der Mitfinanzierung der Brücke bei Neu Darchau mit diesem Schreiben nochmals dargelegt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn der Bau der Brücke jetzt auf dieser Grundlage gelingt – andernfalls wäre die Chance für eine lange Zeit vertan. Die Beteiligten vor Ort sind nun in der Pflicht und in der Verantwortung, durch ein konstruktives Miteinander die noch offenen Fragen zu klären und damit zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt von ihnen gewollt ist. Die letzte Entscheidung über die vom Land unterstützte Elbebrücke Neu Darchau liegt nun bei den Kreistagen.

Herrn Landrat Schulz habe ich eine Kopie dieser Antwort übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wulff



© GLL Lüneburg. Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt.  
Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.

